

BIRK



Nachbarrecht für Baden-Württemberg

6. Auflage

 | BOORBERG

Nachbarrecht für Baden-Württemberg

Kommentar

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk
Rechtsanwalt in Stuttgart
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Honorarprofessor an der Hochschule für
Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
und der Technischen Universität Kaiserslautern

6., überarbeitete Auflage, 2018

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

6. Auflage, 2018

ISBN 978-3-415-05508-7

E-ISBN 978-3-415-06182-8

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 1982 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV/zimmytws – Fotolia | Satz: GreenTomato GmbH,
Forststraße 131, 70193 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH,
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 6. Auflage	9
Abkürzungsverzeichnis (einschließlich Zitierweise)	11
Literaturverzeichnis	15
Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz – NRG)	17
I. Gesetzgebungskompetenz	37
II. Verhältnis NRG – BGB, insbes. § 906 BGB	38
III. Verhältnis des NRG zum öffentlich-rechtlichen Nachbarrecht	45
1. Abschnitt Gebäude	
§ 1 Ableitung des Regenwassers und des Abwassers	52
§ 2 Traufberechtigung bei baulichen Änderungen	59
§ 3 Abstand von Lichtöffnungen	65
§ 4 Abstand von Ausblick gewährenden Anlagen	75
§ 5 Lichtöffnungen und andere Gebäudeteile, die auf öffentliche Wege oder Plätze Ausblick gewähren	77
§ 6 Abstand schadendrohender und störender Anlagen	79
§ 907 BGB (Gefährliche Anlagen)	79
§ 7 Gebäudeabstände und Einfriedigungen bebauter Grundstücke im Außenbereich	85
§ 909 BGB (Vertiefung des Grundstücks)	95
§ 7 a Gründungstiefe	98
§ 912 BGB (Überbau)	102
§ 913 BGB (Geldrente bei Überbau)	102
§ 914 BGB (Rang und Eintragung der Rente)	102
§ 915 BGB (Wertersatz bei Überbau)	103
§ 916 BGB (Beeinträchtigung von Rechten bei Überbau)	103

§7b	Überbau	106
§7c	Überbau durch Wärmedämmung	112
§7d	Hammerschlags- und Leiterrecht	125
§921	BGB (Benutzung und Unterhaltung gemeinsamer Grenzeinrichtungen)	133
§922	BGB (Grenzanlagen)	134
§7e	Benutzung von Grenzwänden	136
§7f	Leitungen	138
§917	BGB (Notweg)	139
§918	BGB (Wegfall der Notwege)	139

2. Abschnitt Aufschichtungen und Gerüste

§8	(Aufschichtungen und Gerüste)	154
----	-------------------------------------	-----

3. Abschnitt Erhöhungen

§9	Abstände und Vorkehrungen bei Erhöhungen	157
----	--	-----

4. Abschnitt Einfriedigungen, Spaliervorrichtungen und Pflanzungen

§10	Befestigung von Erhöhungen	159
Vorbemerkungen zu §§ 11–22 NRG		162
<i>1. Abstände</i>		
§11	Tote Einfriedigungen	165
§12	Hecken	172
§13	Spaliervorrichtungen	178
§14	Rebstöcke in Weinbergen	180
§15	Waldungen	181
§16	Sonstige Gehölze	187
§17	Hopfenpflanzungen	195
Vorbemerkung zu §§ 18–21 NRG		196
§18	Begünstigung von Weinbergen und Erwerbsgartenbaugrundstücken	196
§19	Verhältnis zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ...	198

§ 20	Pflanzungen hinter geschlossenen Einfriedigungen	201
§ 21	Verhältnis zu Wegen, Gewässern und Eisenbahnen; Ufer- und Böschungsschutz	204
§ 22	Feststellung der Abstände	208
	<i>2. Übertragende Zweige und eingedrungene Wurzeln</i>	
§ 23	Übertragende Zweige	212
§ 910	BGB (Überhang)	212
§ 24	Eingedrungene Wurzeln	218
§ 910	BGB (Überhang)	218
§ 25	Bäume an öffentlichen Wegen	223
§ 911	BGB (Überfall)	225

5. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 26	Verjährung	227
§ 27	Vorrang von Festsetzungen im Bebauungsplan	233
§ 28	Erklärte Waldlage, erklärte Reblage und erklärte Gartenbaulage	239
§ 29	Erlass von Gemeindecaputungen	241

6. Abschnitt Einwirkung von Verkehrsunternehmen

§ 30	(Einwirkung von Verkehrsunternehmen)	243
------	--	-----

7. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31	Durch Zeitablauf entstandene Fensterschutzrechte	244
§ 32	Alte Mauerrechte	245
§ 33	Bestehende Einfriedigungen, Spaliervorrichtungen, Pflanzungen und bauliche Anlagen	246
§ 34	Bäume von Waldgrundstücken	248
§ 35	Übertragende Zweige und eingedrungene Wurzeln von bestehenden Obstbäumen	250
§ 36	Verweisung auf aufgehobene Vorschriften	250
§ 37	In-Kraft-Treten	251

Anlage 1

Auszug aus dem badischen AGBGB 252

Anlage 2

Auszug aus dem württembergischen AGBGB 254

Anhang

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 263

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

Auszug – Art. 1, 111, 113, 122, 124, 125, 183 269

Baugesetzbuch (BauGB)

Auszug – §§ 30, 34, 35 271

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Auszug – §§ 2,4–7, 49–52, 58 279

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen
und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BImSchG)

Auszug – § 14 289

Stichwortverzeichnis 291

Vorwort zur 6. Auflage

Seit der 5. Auflage sind nahezu 14 Jahre vergangen; schon dies hätte eine Neuauflage des sehr gut, auch von der Rechtsprechung, angenommenen Kommentars gerechtfertigt. Hinzu kamen die mehrfachen Änderungen des Nachbarrechtsgesetzes durch das Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65). Diese Novelle hat folgende Neuregelungen gebracht:

- Aufgenommen wurde § 7 c **Überbau durch Wärmedämmung**; dadurch sind die §§ 7 c bis 7 f zu §§ 7 d bis 7 e geworden.
- § 16 hat einen neuen Abs. 2 Ziff. 4 c erhalten, der Regeln für Pappeln in Kurzumtriebsanlagen vorsieht.
- § 22 Abs. 2 wurde um das Wort „landwirtschaftlich“ erweitert.
- § 26 ändert die Verjährungsvorschriften.

Das am 28. Juni 2000 in Kraft getretene „Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung“ (Schlichtungsgesetz – SchlG), GBl. 2000, S. 470, das für Streitigkeiten im Rahmen des NRG Anwendung fand, ist zwischenzeitlich zum 30.4.2013 ersatzlos aufgehoben worden. Der Abdruck des Gesetzestextes und die Kommentierung sind deshalb entfallen.

Die zugängliche Rechtsprechung und Literatur wurde bis Juli 2017 berücksichtigt.

Der Kommentar bleibt bei dem gesteckten Ziel, das System des NRG und seinen Interessenausgleich aufzuzeigen, um so Streitigkeiten zu vermeiden oder einer nachvollziehbaren Lösung zuzuführen.

Ich habe mich wiederum für die Übersendung von Entscheidungen und für manch interessante Anfrage zu bedanken. Für die weitere, gleichsam automatische Versorgung wäre ich dankbar; dies gilt ebenso für Kritik oder Hinweise.

Herrn Johannes Wohlfart danke ich für die Anfertigung der Zeichnungen, die sich in diesem Buch befinden. Ich danke herzlich meiner langjährigen Sekretärin, Frau Wittmann, die sich in ihrem wohlverdienten Ruhestand mit der Umsetzung meiner Kommentierung, wie all die Jahre, mit großer Sorgfalt, gewidmet hat.

Stuttgart, im August 2017

Hans-Jörg Birk

Abkürzungsverzeichnis

(einschließlich Zitierweise)

A. A.	Anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AE	Allgemeine Einführung
a. E.	am Ende
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
BAnz	Bundesanzeiger, Jahr, Seite
BauGB	Baugesetzbuch
BauGBMaßnG	Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauR	Baurecht, Jahrgang, Seite
Bay	Bayern, Bayrisch
ber.	berichtigt
BFernStrG	Bundesfernstraßengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt, Jahrgang, Seite
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Entscheidungssammlung, Band, Seite
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichtes, Band, Seite
BW	Baden-Württemberg

BW AGBG	Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BWGZ	Die Gemeinde, Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg, Jahrgang, Seite
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb, Zeitschrift, Jahrgang, Seite
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift, Jahrgang, Seite
EBE	Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen, Jahrgang, Seite
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGZPO	Einführungsgesetz ZPO
FN	Fußnote
Fundstelle	Die Fundstelle für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg, Jahrgang, Randnummer
GBL	Gesetzblatt, Jahrgang, Seite
GBO	Grundbuchordnung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt, Jahrgang, Seite
GO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
i. d. F.	in der Fassung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
Justiz	Zeitschrift, Jahrgang, Seite
JZ	Juristenzeitung, Jahrgang, Seite
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LG	Landgericht
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, Jahrgang, Seite
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NatSchG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Jahrgang, Seite
NRG	Gesetz über das Nachbarrecht in Baden-Württemberg
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Jahrgang, Seite
OLG	Oberlandesgericht

OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, Jahrgang, Seite
PlanzV	Planzeichenverordnung 1990
RdL	Recht der Landwirtschaft, Jahrgang, Seite
Rdnr.	Randnummer
Regbl.	Regierungsblatt
RGBL.	Reichsgesetzblatt, Jahrgang, Seite
S.	Satz, Seite
SchlG	Schlichtungsgesetz
StrGBW	Straßengesetz für Baden-Württemberg
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht, Jahrgang, Seite
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg, Jahrgang, Seite
VersR	Versicherungsrecht, Jahrgang, Seite
VerwPrax	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis, Jahrgang, Seite
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WF	Wertermittlungsforum, Jahrgang, Seite
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZFBR	Zeitschrift für Baurecht, Jahrgang, Seite
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

Battis/Krautzberger/ Löhr (BKL)	BauGB, Kommentar, 13. Auflage, 2016
Posser/Wolf (BeckOK)	VwGO
Birk (Birk)	Bauplanungsrecht in der Praxis, 6. Auflage, 2015
Bruns (Bruns)	Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg, 3. Auflage, 2015
Dehner	Nachbarrecht im Bundesgebiet (ohne Bayern), 7. Auflage, 1991 ff.
Grziwotz/Lüke/ Saller (GLS)	Praxishandbuch Nachbarrecht, 2. Auflage, 2013
Kopp/Ramsauer	Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 16. Auflage, 2015
Palandt (Palandt/Bearbeiter)	BGB, Kommentar, 75. Auflage, 2016
Pelka	Das Nachbarrecht in Baden-Württemberg, 22. Auflage, 2015
Schlotterbeck/Hager/ Busch (SHB)	LBO Baden-Württemberg, 7. Auflage, 2016
Spannowsky/ Uechtritz (Sp/Ue)	BauGB, Kommentar, 3. Auflage, 2017
Stelkens/Bonk/ Sachs (SBS)	Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 7. Auflage, 2015
Vetter/Karremann/ Kahl (VKK)	Das baden-württembergische Nachbarrecht, 18. Auflage, 2006

Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz – NRG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Gebäude

§ 1	Ableitung des Regenwassers und des Abwassers	19
§ 2	Trauberechtigung bei baulichen Änderungen	19
§ 3	Abstand von Lichtöffnungen	19
§ 4	Abstand von ausblickgewährenden Anlagen	20
§ 5	Lichtöffnungen und andere Gebäudeteile, die auf öffentliche Wege oder Plätze Ausblick gewähren	20
§ 6	Abstand schadendrohender und störender Anlagen	20
§ 7	Gebäudeabstände und Einfriedigungen bebauter Grundstücke im Außenbereich	21
§ 7 a	Gründungstiefe	21
§ 7 b	Überbau	22
§ 7 c	Überbau durch Wärmedämmung	22
§ 7 d	Hammerschlags- und Leiterrecht	23
§ 7 e	Benutzung von Grenzwänden	24
§ 7 f	Leitungen	24

2. Abschnitt Aufschichtungen und Gerüste

§ 8	(Aufschichtungen und Gerüste)	25
-----	-------------------------------------	----

3. Abschnitt Erhöhungen

§ 9	Abstände und Vorkehrungen bei Erhöhungen	26
§ 10	Befestigung von Erhöhungen	26

4. Abschnitt Einfriedigungen, Spaliervorrichtungen und Pflanzungen	
<i>1. Abstände</i>	
§ 11 Tote Einfriedigungen	26
§ 12 Hecken	27
§ 13 Spaliervorrichtungen	27
§ 14 Rebstöcke in Weinbergen	27
§ 15 Waldungen	27
§ 16 Sonstige Gehölze	28
§ 17 Hopfenpflanzungen	29
§ 18 Begünstigung von Weinbergen und Erwerbsgartenbaugrundstücken	29
§ 19 Verhältnis zu landwirtschaftlich nicht genutzten Grundstücken	29
§ 20 Pflanzungen hinter geschlossenen Einfriedigungen	30
§ 21 Verhältnis zu Wegen, Gewässern und Eisenbahnen; Ufer- und Böschungsschutz	30
§ 22 Feststellung der Abstände	30
<i>2. Überterragende Zweige und eingedrungene Wurzeln</i>	
§ 23 Überterragende Zweige	31
§ 24 Eingedrungene Wurzeln	32
§ 25 Bäume an öffentlichen Wegen	32
5. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	
§ 26 Verjährung	32
§ 27 Vorrang von Festsetzungen im Bebauungsplan	33
§ 28 Erklärte Waldlage, erklärte Reblage und erklärte Gartenbaulage	33
§ 29 Erlass von Gemeindefatzungen	34
6. Abschnitt Einwirkung von Verkehrsunternehmen	
§ 30 (Einwirkung von Verkehrsunternehmen)	34
7. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 31 Durch Zeitlauf entstandene Fensterschutzrechte	34

§ 32	Alte Mauerrechte	34
§ 33	Bestehende Einfriedigungen, Spaliervorrichtungen, Pflanzungen und bauliche Anlagen	34
§ 34	Bäume auf Waldgrundstücken	35
§ 35	Überragende Zweige und eingedrungene Wurzeln von bestehenden Obstbäumen	35
§ 36	Verweisung auf aufgehobene Vorschriften	36
§ 37	Inkrafttreten	36

1. Abschnitt

Gebäude

§ 1 Ableitung des Regenwassers und des Abwassers

Der Eigentümer eines Gebäudes hat das von seinem Gebäude abfließende Niederschlagswasser sowie Abwasser und andere Flüssigkeiten aus seinem Gebäude auf das eigene Grundstück so abzuleiten, dass der Nachbar nicht belästigt wird.

§ 2 Traufberechtigung bei baulichen Änderungen

¹Ist der Eigentümer eines Gebäudes auf Grund einer Dienstbarkeit verpflichtet, das vom Gebäude des Nachbarn abfließende Niederschlagswasser durch seine eigenen Rinnen und Ablaufrohre abzuleiten, so darf eine Veränderung des Gebäudes, durch welche die Dienstbarkeit beeinträchtigt wird, nur in der Weise geschehen, dass der Nachbar an der Anbringung eigener Rinnen und Ablaufrohre nicht gehindert ist. ²Dem Nachbarn sind die durch die Abänderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 3 Abstand von Lichtöffnungen

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass vor Lichtöffnungen in der Außenwand eines Nachbargebäudes, die einen Ausblick auf sein Grundstück gewähren, auf dem Nachbargrundstück Abstandsflächen eingehalten werden, die, rechtwinklig zur Außenwand und in Höhe der Lichtöffnung gemessen, eine Tiefe von mindestens 1,80 m haben und in der Breite auf jeder Seite mindestens 0,60 m über die Lichtöffnung hinausreichen.

(2) Das Verlangen nach Absatz 1 kann nicht gestellt werden für Lichtöffnungen, die verschlossen sind und nicht geöffnet werden können und

entweder mit ihrer Unterkante mindestens 1,80 m über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes liegen oder undurchsichtig sind.

(3) ¹Das Verlangen nach Absatz 1 kann nicht gestellt werden, wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder das Vorhaben nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 5 und 6 der Landesbauordnung, zulässig ist. ²Nach Ablauf von zwei Monaten seit Zugang der Benachrichtigung nach § 55 der Landesbauordnung ist das Verlangen ausgeschlossen. ³Die Frist wird auch dadurch gewahrt, dass nach § 55 der Landesbauordnung Einwendungen oder Bedenken erhoben werden.

§ 4 Abstand von Ausblick gewährenden Anlagen

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass vor Balkonen, Terrassen, Erkern, Galerien und sonstigen begehbaren Teilen eines Nachbarhauses, die einen Ausblick auf sein Grundstück gewähren, auf dem Nachbargrundstück Abstandsflächen eingehalten werden, die in der Tiefe mindestens 1,80 m über die Vorderkante und in der Breite auf jeder Seite mindestens 0,60 m über die Seitenkante der genannten Gebäudeteile hinausreichen.

(2) § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Lichtöffnungen und andere Gebäudeteile, die auf öffentliche Wege oder Plätze Ausblick gewähren

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Lichtöffnungen und die in § 4 Abs. 1 genannten Gebäudeteile sind den Beschränkungen der §§ 3 und 4 nicht unterworfen, soweit sie auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz, der an das Grundstück angrenzt, Ausblick gewähren.

(2) Verliert ein Weg oder Platz die Eigenschaft der Öffentlichkeit, so behalten die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke das Recht auf Fortbestand von vorhandenen, in den § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 6 Abstand schadendrohender und störender Anlagen

(1) Schadendrohende oder störende Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von der Grenze und nur unter solchen Vorkehrungen angebracht werden, dass sie den Nachbarn nicht schädigen.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Lager für Chemikalien sowie im Freien gelegene Aborte, Treib- und Brennstoffbehälter,

Waschkessel und Backöfen, Bienenstöcke, Futtersilos, Düngerstätten, Jauchegruben und Ställe.

§ 7 Gebäudeabstände und Einfriedigungen bebauter Grundstücke im Außenbereich

- (1) ¹Bei der Errichtung oder Veränderung eines Gebäudes im Außenbereich ist der Bauherr auf Verlangen des Nachbarn verpflichtet, zu Gunsten von Grundstücken, die durch landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden (landwirtschaftliche Nutzung), mit jeder der Nachbargrenze zugewandten Außenwand einen mittleren Grenzabstand einzuhalten, welcher der Höhe der Außenwand entspricht; der Abstand ist senkrecht zur Außenwand zu messen. ²Der Abstand darf nirgends weniger als 2 m betragen.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Außenwand gilt § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 der Landesbauordnung entsprechend.
- (3) § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Bauherr ist auf Verlangen des Nachbarn verpflichtet, sein Grundstück einzufriedigen, soweit es zum Schutz des Nachbargrundstücks erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 7 a Gründungstiefe

- (1) Darf nach den baurechtlichen Vorschriften auf benachbarten Grundstücken unmittelbar an die gemeinsame Grundstücksgrenze gebaut werden, so kann der Eigentümer des Nachbargrundstücks vom Erstbauenden eine solche Ausführung der Gründung verlangen, dass bei der späteren Durchführung seines Bauvorhabens zusätzliche Baumaßnahmen vermieden werden.
- (2) ¹Dem Erstbauenden sind die durch dieses Verlangen entstehenden Mehrkosten zu erstatten. ²Das Verlangen ist dem Erstbauenden vor Erteilung der Baugenehmigung mitzuteilen. ³Er kann unter Setzung einer angemessenen Frist einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen. ⁴Wird ein ausreichender Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung innerhalb der Frist nicht geleistet, so entfällt die Verpflichtung des Erstbauenden.
- (3) ¹Wird die weitergehende Gründung zum Vorteil des Erstbauenden ganz oder teilweise ausgenutzt, so entfällt insoweit die Erstattungspflicht nach Absatz 2. ²Bereits erstattete Kosten können zurückverlangt werden.

§ 7b Überbau

(1) ¹Darf nach den baurechtlichen Vorschriften unmittelbar an die gemeinsame Grundstücksgrenze gebaut werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstücks in den Luftraum seines Grundstücks übergreifende untergeordnete Bauteile, die den baurechtlichen Vorschriften entsprechen, zu dulden, solange diese die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. ²Untergeordnete Bauteile sind insbesondere solche Bestandteile einer baulichen Anlage, die deren nutzbare Fläche nicht vergrößern.

(2) Darf an beiden Seiten unmittelbar an die gemeinsame Grundstücksgrenze gebaut werden, so haben die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu dulden, dass die Gebäude den baurechtlichen Vorschriften entsprechend durch übergreifende Bauteile angeschlossen werden.

(3) ¹Der Eigentümer des Gebäudes, von dem Bauteile übergreifen, hat dem Eigentümer des Nachbargebäudes den durch den Anschluss nach Absatz 2 entstandenen Schaden zu ersetzen. ²Auf Verlangen des Berechtigten ist vor Beginn dieser Maßnahme eine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Schadens zu leisten.

§ 7c Überbau durch Wärmedämmung

(1) ¹Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben zu dulden, dass eine Wärmedämmung, die nachträglich auf die Außenwand eines an der Grundstücksgrenze stehenden Gebäudes aufgebracht wurde, sowie die mit dieser in Zusammenhang stehenden untergeordneten Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit und solange

1. diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig behindern und
2. die übergreifenden Bauteile nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig oder zugelassen sind.

²Eine nur geringfügige Beeinträchtigung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Überbauung die Grenze zum Nachbargrundstück in der Tiefe um mehr als 0,25 m überschreitet.

³Die Duldungspflicht besteht nur, wenn im Zeitpunkt der Anbringung der Wärmedämmung eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere, die Belange der Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten

schonendere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden konnte.

(2) Die Duldungspflicht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. die Errichtung des betroffenen Gebäudes an der Grundstücksgrenze öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, es sei denn, der jeweilige Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks kann sich hierauf nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht oder nicht mehr berufen, oder
2. die Anbringung einer Wärmedämmung mit zumindest entsprechender räumlicher Ausdehnung bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes üblich war.

(3) ¹Den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten des überbauten Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. ²So weit nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Absatz 2 und §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks können verlangen, dass die Eigentümer des durch den Wärmeschutzüberbau begünstigten Grundstücks die gedämmte Fassade in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

(5) ¹Die Veranlasser des Überbaus haben den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des überbauten Grundstücks den durch den Überbau entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen. ²Veranlassern stehen Eigentümer des durch den Wärmeschutzüberbau begünstigten Grundstücks gleich, wenn sie den Überbau zwar nicht veranlassen, ihn aber dulden.

§7d Hammerschlags- und Leiterrecht

(1) Kann eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige bauliche Anlage nicht oder nur mit erheblichen besonderen Aufwendungen errichtet, geändert, unterhalten oder abgebrochen werden, ohne dass das Nachbargrundstück betreten wird oder dort Gerüste oder Geräte aufgestellt werden oder auf das Nachbargrundstück übergreifen, so haben der Eigentümer und der Besitzer des Nachbargrundstücks die Benutzung insoweit zu dulden, als sie zu diesen Zwecken notwendig ist.

(2) ¹Die Absicht, das Nachbargrundstück zu benutzen, muss dem Eigentümer und dem Besitzer zwei Wochen vor Beginn der Benutzung ange-

zeigt werden. ²Ist der im Grundbuch Eingetragene nicht Eigentümer, so genügt die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer, es sei denn, dass der Anzeigende den wirklichen Eigentümer kennt. ³Die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer genügt auch, wenn der Aufenthalt des Eigentümers kurzfristig nicht zu ermitteln ist.

(3) ¹Der Eigentümer des begünstigten Grundstücks hat dem Eigentümer des Nachbargrundstücks den durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstandenen Schaden zu ersetzen. ²Auf Verlangen des Berechtigten ist vor Beginn der Benutzung eine Sicherheit in Höhe des voraussichtlich entstehenden Schadens zu leisten.

§ 7e Benutzung von Grenzwänden

(1) Grenzt ein Gebäude unmittelbar an ein höheres, so hat der Eigentümer des höheren Gebäudes zu dulden, dass die Schornsteine und Lüftungsleitungen des niedrigeren Gebäudes an der Grenzwand seines Gebäudes befestigt werden, wenn dies zumutbar und die Höherführung zur Betriebsfähigkeit erforderlich ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Eigentümer des höheren Gebäudes auch zu dulden, dass die Reinigung der Schornsteine und Lüftungsleitungen, soweit erforderlich, von seinem Gebäude aus vorgenommen wird und die hierfür nötigen Einrichtungen in oder an seinem Gebäude hergestellt und unterhalten werden.

(3) § 7 d Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7f Leitungen

(1) ¹Wenn der Anschluss eines Grundstücks an eine Versorgungsleitung, eine Abwasserleitung oder einen Vorfluter ohne Benutzung eines fremden Grundstücks nicht oder nur unter erheblichen besonderen Aufwendungen oder nur in technisch unvollkommener Weise möglich ist, so hat der Eigentümer des fremden Grundstücks die Benutzung seines Grundstücks insoweit, als es zur Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses notwendig ist, zu dulden und entgegenstehende Nutzungsarten zu unterlassen. ²Überbaute Teile oder solche Teile des fremden Grundstücks, deren Bebauung nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist, dürfen für den Anschluss nicht in Anspruch genommen werden. ³Sind auf den fremden Grundstücken Versorgungs- oder Abwasserleitungen bereits vorhanden, so kann der Eigentümer gegen Erstattung der

anteilmäßigen Herstellungskosten den Anschluss an diese Leitungen verlangen, wenn dies technisch möglich und zweckmäßig ist.

(2) Ergeben sich nach Verlegung der Leitung unzumutbare Beeinträchtigungen, so kann der Eigentümer des fremden Grundstücks verlangen, dass der Eigentümer des begünstigten Grundstücks auf seine Kosten Vorkehrungen trifft, die solche Beeinträchtigungen beseitigen.

(3) ¹Der Eigentümer des begünstigten Grundstücks hat dem Eigentümer des fremden Grundstücks den durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 oder durch Beschränkungen der Nutzung oder durch den Betrieb der Leitung entstandenen Schaden zu ersetzen. ²Auf Verlangen des Berechtigten ist vor Beginn der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 eine Sicherheit in Höhe des voraussichtlich entstehenden Schadens zu leisten.

(4) Der Eigentümer eines beanspruchten Grundstücks kann gegen Erstattung der Mehrkosten eine solche Herstellung der Leitung verlangen, dass sein Grundstück ebenfalls angeschlossen werden kann.

(5) Die Kosten für die Unterhaltung gemeinsamer Leitungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 sind von den beteiligten Eigentümern gemeinsam zu tragen.

2. Abschnitt

Aufsichtungen und Gerüste

§8 (Aufsichtungen und Gerüste)

(1) ¹Aufsichtungen von Holz, Steinen und dergleichen, Heu-, Stroh- und Komposthaufen sowie ähnliche Anlagen, die nicht über 2 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. ²Sind sie höher, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

(2) Eine Entfernung von 0,50 m ist einzuhalten bei Gerüsten und ähnlichen Anlagen, sofern nicht die Beschaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung eines Schadens erfordert.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für Baugerüste und für das nachbarliche Verhältnis der öffentlichen Wege und der Gewässer einerseits und der an sie grenzenden Grundstücke andererseits.

3. Abschnitt

Erhöhungen

§ 9 Abstände und Vorkehrungen bei Erhöhungen

(1) ¹Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöhen will, muss einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, dass eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. ²Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigentümer über.

(2) Welcher Abstand oder welche Vorkehrung zum Schutz des Nachbargrundstücks erforderlich ist, entscheidet sich unter Zugrundelegung der Vorschriften von § 10 Abs. 1 nach Lage des einzelnen Falls.

§ 10 Befestigung von Erhöhungen

(1) Bei Erhöhungen muss die erhöhte Fläche für die Regel entweder durch Errichtung einer Mauer von genügender Stärke oder durch eine andere gleich sichere Befestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45 Grad Steigung (alter Teilung) befestigt werden, wenn die Kante der erhöhten Fläche nicht den Abstand von der Grenze waagrecht gemessen einhält, der dem doppelten Höhenunterschied zwischen der Grenze und der Kante der Erhöhung gleichkommt.

(2) Die Außenseite der Mauer oder der sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung müssen gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, einen Grenzabstand von 0,50 m einhalten; dies gilt nicht für Stützmauern für Weinberge.

4. Abschnitt

Einfriedigungen, Spaliervorrichtungen und Pflanzungen

1. Abstände

§ 11 Tote Einfriedigungen

(1) ¹Mit toten Einfriedigungen ist gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. ²Ist die tote Einfriedigung höher als 1,50 m, so vergrößert sich der Abstand entsprechend der Mehrhöhe, außer bei Drahtzäunen und Schranken.

(2) Gegenüber sonstigen Grundstücken ist mit toten Einfriedigungen – außer Drahtzäunen und Schranken – ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten, die über 1,50 m hinausgeht.

(3) Zäune, die von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen so eingerichtet sein, dass ihre Ausbesserung von der Seite des Eigentümers des Zauns aus möglich ist.

(4) Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden.

§ 12 Hecken

(1) Mit Hecken bis 1,80 m Höhe ist ein Abstand von 0,50 m, mit höheren Hecken ein entsprechend der Mehrhöhe größerer Abstand einzuhalten.

(2) ¹Die Hecke ist bis zur Hälfte des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. ²Dies gilt nicht für Hecken bis zu 1,80 m Höhe, wenn das Nachbargrundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und nicht landwirtschaftlich genutzt wird (Innerortslage).

(3) Der Besitzer der Hecke ist zu ihrer Verkürzung und zum Zurückschneiden der Zweige verpflichtet, jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September.

§ 13 Spaliervorrichtungen

Für Spaliervorrichtungen, die eine flächenartige Ausdehnung des Wachstums der Pflanzen bezwecken, gilt § 12 mit der Maßgabe, dass gegenüber Grundstücken in Innerortslage mit Spalieren bis zu 1,80 m Höhe kein Abstand und mit höheren Spalieren ein Abstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten ist.

§ 14 Rebstöcke in Weinbergen

Mit Rebstöcken in Weinbergen ist ein Grenzabstand einzuhalten, der der Hälfte des Reihenabstandes entspricht, mindestens jedoch 0,75 m.

§ 15 Waldungen

(1) ¹Mit Waldungen ist ein Abstand von 8 m von der Grenze einzuhalten.

²Bei Verjüngung von Waldungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sowie in erklärten Waldlagen (§ 28 Abs. 1) ermäßigt sich der Abstand nach Satz 1 auf die Hälfte.

(2) Der vom Baumwuchs freizuhalten Streifen kann bis auf 2 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe und bis auf 1 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 2 m Höhe bepflanzt werden.

§ 16 Sonstige Gehölze

(1) Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und anderen Gehölzen sind unbeschadet der §§ 12 bis 15 folgende Grenzabstände einzuhalten:

1.

a) mit Beerenobststräuchern und -stämmen, Rosen, Ziersträuchern und sonstigen artgemäß kleinen Gehölzen sowie mit Rebstöcken außerhalb eines Weinberges 0,50 m,

b) mit Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen sowie mit Weidenpflanzungen, die jährlich genutzt werden, 1 m; die Gehölze dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, es sei denn, dass der Abstand nach Nummer 2 eingehalten wird;

2. mit Kernobst- und Steinobstbäumen auf schwach- und mittelstark wachsenden Unterlagen und anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung, mit Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen, soweit nicht in Nummer 1 aufgeführt, mit Forstsamenplantagen sowie mit Weidenpflanzungen, die nicht jährlich genutzt werden, 2 m; die Gehölze dürfen die Höhe von 4 m nicht überschreiten, es sei denn, dass der Abstand nach Nummer 3 eingehalten wird;

3. mit Obstbäumen, soweit sie nicht in Nummer 2 oder 4 genannt sind, 3 m;

4.

a) mit artgemäß mittelgroßen oder schmalen Bäumen wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Robinien („Akazien“), Salweiden, Serbischen Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen, Zieräpfeln, Zierkirschen, Zierpflaumen und mit anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung,

b) mit Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen und veredelten Walnußbäumen sowie

c) mit Pappeln in Kurzumtriebsplantagen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes) mit einer Umtriebszeit von höchstens zehn Jahren, 4 m;

die Gehölze nach Buchstabe c dürfen die Höhe von 12 m nicht überschreiten, es sei denn, dass der Abstand nach Nummer 5 eingehalten wird;

5. mit großwüchsigen Arten von Ahornen, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen, unveredelten Walnußsämlingsbäumen sowie mit anderen Bäumen artgemäß ähnlicher Ausdehnung 8 m.

(2) ¹Der Abstand nach Absatz 1 Nr. 2 ermäßigt sich gegenüber Grundstücken in Innerortslage auf die Hälfte. ²Dies gilt nicht für Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen, Forstsaamenplantagen sowie für geschlossene Bestände mit mehr als drei der in Absatz 1 Nr. 2 angeführten Gehölze.

(3) Der Besitzer eines Gehölzes, das die nach Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 Buchstabe c zulässige Höhe überschritten hat, ist zur Verkürzung verpflichtet, jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

§ 17 Hopfenpflanzungen

¹Mit Hopfenpflanzungen ist ein Abstand von 1,50 m von der Grenze einzuhalten. ²Ist das Nachbargrundstück gleichfalls mit Hopfen bepflanzt, so ermäßigt sich der Abstand auf die Hälfte.

§ 18 Begünstigung von Weinbergen und Erwerbsgartenbaugrundstücken

¹Gegenüber Weinbergen in erklärter Reblage (§ 28 Abs. 2) sowie gegenüber erwerbsgartenbaulich genutzten Grundstücken in erklärter Gartenbaulage (§ 28 Abs. 3) sind die Abstände nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, §§ 13, 15, 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 sowie § 17 Satz 1 zu verdoppeln, soweit sich die Einfriedigung, Spaliervorrichtung oder Pflanzung an deren südlicher, östlicher oder westlicher Seite befindet. ²Das gilt nicht für Obstgehölze und Baumschulbestände innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks.

§ 19 Verhältnis zu landwirtschaftlich nicht genutzten Grundstücken

(1) ¹Die Vorschriften der §§ 11 bis 17 gelten nicht gegenüber Grundstücken im Außenbereich, die Wald, Hutung, Heide oder Ödung sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich sonst nicht genutzt werden und nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen. ²Mit Wald gegenüber Wald ist aber ein Abstand von 1 m einzuhalten.

(2) Die in den §§ 11 bis 18 vorgeschriebenen Abstände vermindern sich gegenüber Grundstücken im Außenbereich um diejenige Entfernung, auf die diese Grundstücke, von der Grenze an gerechnet, landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

§ 20 Pflanzungen hinter geschlossenen Einfriedigungen

¹Die §§ 12 bis 18 gelten nicht, wenn sich die Spaliervorrichtung oder die Pflanzung hinter einer geschlossenen Einfriedigung befindet, ohne diese zu überragen. ²Als geschlossen gelten auch Einfriedigungen, bei denen die Zaunteile breiter sind als die Zwischenräume.

§ 21 Verhältnis zu Wegen, Gewässern und Eisenbahnen; Ufer- und Böschungsschutz

(1) ¹Die §§ 11 bis 18 gelten nicht für

1. das nachbarliche Verhältnis zwischen öffentlichen Straßen und Gewässern und den an sie grenzenden Grundstücken,
2. die auf Grund eines Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplanes erfolgten Anpflanzungen, soweit sie sich im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet auswirken.

²Bestehende Ausgleichs- oder Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 18 über tote Einfriedigungen und Hecken gelten nicht für das nachbarliche Verhältnis zwischen Grundstücken, die unmittelbar an den Schienenweg einer Eisenbahn grenzen einerseits und dem Schienenweg andererseits.

(3) Auf Einfriedigungen und Pflanzungen, die zum Uferschutz dienen oder die zum Schutz von Böschungen oder steilen Abhängen erforderlich sind, sind die §§ 11, 12, 16 und 18 nicht anzuwenden.

§ 22 Feststellung der Abstände

(1) Die Grenzabstände werden von der Mittelachse der der Grenze nächsten Stämme, Triebe oder Hopfenstangen bei deren Austritt aus dem Boden, bei Drahtanlagen von Hopfenpflanzungen aber von dem der Grenze nächsten oberen Ende der Steigdrähte ab waagrecht gemessen.

(2) ¹Im Verhältnis der durch öffentliche Wege oder durch Gewässer getrennten Grundstücke werden die Abstände von der Mitte des Weges

oder Gewässers an gemessen. ²Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken in Innerortslage.

(3) ¹Ist die Einhaltung eines bestimmten Abstands von der Lage oder der Kulturart des Grundstücks oder des Nachbargrundstücks abhängig, so sind bei der Erneuerung einer Einfriedigung, Spaliervorrichtung oder Pflanzung für die Bemessung des Abstands die dann bestehenden Verhältnisse dieses Grundstücks maßgebend. ²Dasselbe gilt, wenn in einer der Erneuerung gleichkommenden Weise die Einfriedigung oder Spaliervorrichtung ausgebessert oder die Pflanzung ergänzt wird.

2. Überragende Zweige und eingedrungene Wurzeln

§23 Überragende Zweige

(1) ¹Abweichend von §910 Abs. 1 BGB kann der Besitzer eines Grundstücks die Beseitigung von herüberragenden Zweigen eines auf dem Nachbargrundstück stehenden Obstbaums nur bis zur Höhe von 3 m verlangen. ²Die Höhe wird vom Boden bis zu den unteren Zweigspitzen in unbelaubtem Zustand gemessen.

(2) Die Beseitigung der Zweige kann auf die volle Höhe des Baumes verlangt werden, wenn das benachbarte Grundstück erwerbsgartenbaulich oder landwirtschaftlich genutzt wird oder ein Hofraum ist oder die Zweige auf ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benutzung eines Gebäudes beeinträchtigen oder die Errichtung eines Gebäudes unmöglich machen oder erschweren.

(3) ¹Der Besitzer des Baumes ist zur Beseitigung der Zweige in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht verpflichtet. ²Er hat die Beseitigung innerhalb einer dem Umfang der Arbeit entsprechenden Frist, jedenfalls aber innerhalb Jahresfrist vorzunehmen. ³Die sofortige Beseitigung kann verlangt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt. ⁴Wird die Beseitigung nicht innerhalb der in Satz 2 bestimmten Frist oder im Falle des Satzes 3 sofort bewirkt, so ist der Nachbar berechtigt, sie nach § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB oder auf Kosten des Besitzers durchzuführen. ⁵Im letzteren Fall gehören die abgeschnittenen Zweige dem Besitzer des Baumes.